



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vom 09.11.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs.3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Mieders erhebt eine Hundesteuer in Form einer einmal jährlich zu entrichtenden Gebühr.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr

- a) Euro 80.-- für den ersten und
- b) Euro 110.-- für jeden weiteren im selben Haushalt gehaltenen Hund.

(2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(3) Auf Antrag wird Steuerfreiheit gewährt für

- a) Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden,
- b) Hunde, die im Rahmen öffentlich anerkannter Organisationen (Rotes Kreuz, Johanniter etc) als Such- und Rettungshunde eingesetzt werden.

(4) Erbringt der Hundehalter den Nachweis, dass für den betreffenden Hund bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde Hundesteuer entrichtet wird, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Hundesteuer in der Gemeinde Mieders für den Zeitraum, in dem die Steuer in der anderen Gemeinde entrichtet wird.

§ 3

Steuerermäßigung

(1) Für Diensthunde sowie für Wachhunde beträgt die Steuer die Hälfte der Steuer gemäß § 2 Abs. 1 lit. a.

§ 4

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn der Haltung des Hundes.

(2) Wer im Gemeindegebiet einen Hund hält hat dies binnen zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes oder Zuzug in die Gemeinde der Gemeinde zu melden. Welpen sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden.

(3) Im Jahr der Anmeldung ist die Hundesteuer bei Beginn der Haltung

- a) vor dem 30. Juni des laufenden Jahres in voller Höhe
- b) nach dem 30. Juni des laufenden Jahres für dieses Kalenderjahr in Höhe der Hälfte der jährlichen Gebühr

zu entrichten.

(4) Bei Beendigung der Haltung eines Hundes ist dies unverzüglich längstens jedoch binnen zwei Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

(5) Bei einer Beendigung der Hundehaltung inklusive entsprechender Abmeldung im Gemeindeamt

- a) bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ist für das Kalenderjahr der Abmeldung die Hundesteuer nur in Höhe der Hälfte der Jahresgebühr
- b) nach dem 30. Juni des laufenden Jahres ist die Hundesteuer noch für das gesamte Jahr

zu entrichten.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber.

§ 6

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt unmittelbar nach Bekanntgabe der Haltung des Hundes bei der Gemeinde und in weiterer Folge einmal jährlich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuer-Satzung vom 4.12.1989 außer Kraft.

Angeschlagen am: 13.11.2017

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister